



Rubrik: Schuldbetreibungen

Unterrubrik: Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung

Publikationsdatum: SHAB 11.10.2023

Zusätzliche Publikationen: KABSG 11.10.2023

Öffentlich einsehbar bis: 11.10.2024

Meldungsnummer: SB01-0000003294

Publizierende Stelle

Betreibungsamt Jonschwil, Poststrasse 12, 9243 Jonschwil

Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung SKR Immobilien AG

Schuldner:

SKR Immobilien AG
CHE-353.198.830
Schulstrasse 1
9242 Oberuzwil

Steigerungsobjekte:

Grundbuch Gemeinde Jonschwil SG

- **Stockwerkeigentum Nr. S20162**, Dörfli 2, 9536 Schwarzenbach, 132/1000 Miteigentum an Grundstück Nr. 1225, Sonderrecht an der 3 1/2-Zimmerwohnung im 1. Obergeschoss West laut Begründungserklärung und Aufteilungsplänen Beleg 144/1994, Sonderrechtsänderung, 25.10.1995 Beleg 398
- **Miteigentumsanteil Nr. M30126**, Dörfli 2, 9536 Schwarzenbach, 1/9 Miteigentum an Grundstück Nr. S20159, Abstellraum im Untergeschoss

Stammgrundstück zu Grundstücken S20162 und M30126

Grundbuch Gemeinde Jonschwil SG, Liegenschaft Nr. 1255, Plan Nr. 7, Dörfli 1'082 m², Gebäude (169 m²), übrige befestigte Fläche (891 m²), Gartenanlage (22 m²) Wohn-/Geschäftshaus Vers.-Nr. 1156, Dörfli 2, 9536 Schwarzenbach SG (169 m²), Sammelschutzraum im Baurecht s. ID 10/91 Vers.-Nr. 1208 (unterirdisch) (448 m² von 573 m²), Mutationsnr. BBPNF017, 21.10.2022 Beleg 263

Anmerkungen und Dienstbarkeiten laut Grundbuchauszug

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung des zur Verwertung gelangenden Stockwerkeigentums: Fr. 235'000.00

Rechtskräftige betreibungsamtliche Schätzung des zu Stockwerkeigentum aufgeteilten Grundstücks: Fr. 1'245'000.00

Besichtigung des Steigerungsobjektes

Die Besichtigung des Steigerungsobjektes findet nach telefonischer Absprache mit dem Betriebsamt Jonschwil in der Woche vom 30. Oktober 2023 bis 3. November 2023 statt.

Angaben zur Steigerung

12.12.2023 um 10:00 Uhr, Gemeindeverwaltung Jonschwil, Sitzungszimmer, Poststrasse 8, 9243 Jonschwil

Rechtliche Hinweise:

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Publikation nach SchKG 133, 134, 135, 138; VZG vom 23. April 1920, Art. 29.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Grundpfandgläubigerin an der 1. Pfandstelle. Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar vor dem Zuschlag, auf Anrechnung am Zuschlagspreis Fr. 25'000.00 als unverzinsliche Anzahlung zu leisten. Entweder in bar, durch die Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (Bankengesetz; BankG; SR 952.0) unterstehenden Bank mit Sitz in der Schweiz, zugunsten des Betriebsamtes Jonschwil ausgestellten Bankchecks (kein Privatcheck). Die Anzahlung kann auch beim Betriebsamt Jonschwil im Voraus mittels Überweisung auf das Postkonto des Betriebsamtes (IBAN-Nummer: CH33 0900 0000 9001 2026 7) mit dem Vermerk: «Anzahlung Grundstücksteigerung, Dörfli 2, Schwarzenbach» oder mit Bargeld, hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Postkonto des Betriebsamtes hat spätestens drei Arbeitstage vor der Versteigerung und die Hinterlegung mit Bargeld spätestens am Arbeitstag vor der Versteigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift und/oder Hinterlegung mit Bargeld später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert 20 Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wird.

Der Restbetrag ist zahlbar bis am 12. Januar 2024. Im Falle der Auflösung fällt die Steigerung dahin. Es können keine Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden. Personen, die als Stellvertreter in fremden Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertretereigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung dem Betriebsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor dem Jahr 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstücks gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dringlich wirksam sind.

Eingabefrist: 31.10.2023

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis: ab dem
20.11.2023
bis am 29. 11.2023 beim Betreibungsamt Jonschwil (Termin nach Voranmeldung)

Kontaktstelle:

Btreibungsamt Jonschwil
Poststrasse 12
9243 Jonschwil

Bemerkungen:

Weitere sachdienliche Hinweise und eine Dokumentation des Grundstückes sind ab dem
11. Oktober 2023 unter www.jonschwil.ch abrufbar.